

Studienbriefe für die Fachhochschulbildung der Polizei
Schriftleitung: Horst Clages, Ltd. Kriminaldirektor a.D., Overath

Staats- und Verfassungsrecht

Zum grundrechtlichen Schutz der Privatheit nach Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Abgrenzung zu Art. 10 und 13 GG

Von Arno Berning, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen, Abt. Gelsenkirchen*

Mit seiner Entscheidung vom 3.3.2004 hat das BVerfG die Regelung zum sog. großen Lauschangriff zu Strafverfolgungszwecken in Abs. 3 des Art. 13 GG gebilligt und gleichzeitig die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach § 100 c StPO für verfassungswidrig erklärt.⁸² Zum 1.7.2005 trat daraufhin eine Neuregelung der §§ 100 c, 100 d StPO in Kraft. Diese wurde mit Beschluss des BVerfG vom 25.5.2007 für verhältnismäßig erklärt.⁸³

In seiner Entscheidung vom 3.3.2004 hat das Gericht bei der alten Regelung bemängelt, dass bei der akustischen Wohnraumüberwachung der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht hinreichend respektiert wird. Ferner wurde die Forderung erhoben, eine Abhörmaßnahme nur zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten einzusetzen unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Nach der Neuregelung muss nunmehr nicht nur eine Katalogstraftat nach § 100 c Abs. 2 StPO vorliegen, sondern die Tat auch noch im Einzelfall besonders schwer wiegen (Abs. 1 Nr. 2). Die Anordnung der Maßnahme darf nach Abs. 4 auch nur erfolgen, wenn aufgrund der Art der zu überwachenden Räumlichkeit und des Verhältnisses der zu überwachenden Personen zueinander davon auszugehen ist, dass Äußerungen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erfasst werden. Nach Abs. 5 StPO – ist die Abhörmaßnahme unverzüglich zu unterbrechen, wenn Informationen aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erfasst werden. Vorhandene Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind zu löschen. Aus dem Beweiserhebungsverbot folgt zwingend das Beweisverwertungsverbot. So hat der BGHSt ein im Krankenzimmer mittels akustischer Wohnraumüberwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch eines Angeklagten zu dessen Lasten zu Beweis Zwecken für unverwertbar erklärt, da es dem geschützten Kernbereich zuzurechnen ist.⁸⁴ Soweit eine Beweiserhebung mittels GPS stattfindet, hat das BVerfG im Übrigen bezogen auf einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entschieden, dass die Verwendung von Instrumenten technischer Observation in Ausmaß und Intensität typischerweise nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung erreichen.⁸⁵ Keine Grundrechtsschranke enthält Art. 13 Abs. 6 GG. Er verlangt von der Bundesregierung jährlich umfassend über den Einsatz der technischen Mittel zu berichten. Die gleiche Berichtspflicht trifft die Landesregierungen gegenüber den Landesparlamenten, soweit die Maßnahmen von den Landesbehörden angeordnet werden.

Abs. 7 erlaubt sog. sonstige Eingriffe. Dem Wortlaut nach bedürfen Eingriffe nach dem ersten Halbsatz im Gegensatz zu denen des zweiten Halbsatzes keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (sog. unmittelbare Grundrechtsschranke). Dies ist aber vor dem Hintergrund des Vorbehalts des Gesetzes nach dem Rechtsstaatsprinzip und des Parlamentsvorbehalts/Wesentlichkeitslehre des Demokratieprinzips nicht haltbar. Lediglich die Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage können unterschiedlich sein. So soll im Falle des ersten Halbsatzes auch die Generalemächtigung ausreichend sein, wenn sie in verfassungskonformer Auslegung dahingehend verschärft wird, dass es um die Bekämpfung einer dringenden Gefahr geht.⁸⁶ Dringende Gefahr bedeutet im Kontext der Vorschrift, dass Rechtsgüter von besonderem Gewicht gefährdet seien müssen.⁸⁷ Als Beispiele werden die Behebung der Raumnot (Nachkriegsproblem), die Bekämpfung der Seuchengefahr und der Schutz gefährdeter Jugendlicher (z. B. Minderjährige im Bordell) genannt. Die gemeine Gefahr dagegen bezieht sich auf eine unbestimmte Zahl von Personen und Sachen und kommt damit in ihrer Bedeutung der Lebensgefahr nahe.⁸⁸

Zu den sonstigen Eingriffen gehört auch das Betreten und Besichtigen von Wohnungen, Betrieben und Geschäftsräumen durch die Ordnungsbehörden. Hier hat das BVerfG folgende Voraussetzungen für einen gerechtfertigten Eingriff aufgestellt: Es bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für das Betreten und Besichtigen der Räume. Das Betreten muss einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichen erforderlich sein. Zweck, Gegenstand und Umfang der Besichtigung müssen im Gesetz hinreichend bestimmt sein. Betreten und Besichtigen müssen zu einer Zeit stattfinden, zu der auch die übliche betriebliche bzw. geschäftliche Nutzung der Räume stattfindet (siehe Ausführungen zum sachlichen Schutzbereich, speziell das Betreten von Geschäftsräumen während der Öffnungszeiten).⁸⁹ Das BVerfG hat diese Kriterien ergänzt um das Erfordernis einer Informationspflicht der Behörde gegenüber dem Inhaber des Hausrechts.⁹⁰

In der Literatur wird diese Rechtsprechung mit dem Hinweis kritisiert, dass es inkonsequent sei die Räume einerseits zutreffend in den Schutzbereich des Art. 13 GG einzubeziehen, Eingriffe aber andererseits nach anderen Kriterien wie die in Abs. 2 oder Abs. 7 verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.⁹¹

Einen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in Art. 13 GG enthält fer-

*Fortsetzung aus Kriminalistik-Skript 8-9/07, S. 579

ner auch noch Art. 17a Abs. 2 GG für Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen.

5. Aktuelle Situation/Fazit

Die Rechtsprechung zur akustischen Wohnraumüberwachung zeigt, dass es einen Kern privater Lebensgestaltung gibt, der sich jeglichem staatlichen Eingriff entzieht.⁹² Die Neuregelung des § 100 c StPO stößt als Ermächtigungsgrundlage an diese Grenzen. Hinsichtlich eines gezielten individuellen Eingriffs in die Privatsphäre sind damit die absoluten Schranken eines Eingriffs auch bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgezeigt.

Eine andere Grenzziehung ist vorzunehmen, wenn es um die Installation von Kameras im öffentlichen Bereich geht. Hier ist auf das subjektive Empfinden der Bürger abzustellen, die als mündige Bürger im demokratischen Rechtsstaat nicht aus Sorge um persönliche Nachteile von der Wahrnehmung ihrer Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, abgehalten werden dürfen.⁹³ Eine flächendeckende Beobachtung öffentlicher Straßen und Wege verbietet sich deshalb grundsätzlich. Wegen der Betrachtung der Problematik aus dem Blickwinkel des subjektiven Empfindens des Bürgers ist es letztlich nicht entscheidend, ob eine Aufzeichnung stattfindet oder nur eine Überwachung am Monitor mit der Möglichkeit gezielter Beobachtung durch Heranzoomen bei Bedarf. Die Überwachung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mittels Kameras bedarf deshalb immer einer tragfähigen Begründung unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die dafür Sorge trägt, dass das Instrument aus Sicht des Bürgers die erkennbare Ausnahme und nicht die Regel ist. Die Arbeit mit diesem Instrumentarium muss deshalb auch für den Bürger sichtbar erfolgen. Wann das Maß notwendiger und angebrachter Überwachung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze quantitativ überschritten ist und der Bürger sich in seiner Mehrheit dadurch in seiner Grundrechtswahrnehmung eingeschränkt sieht, ist letztlich auch eine Frage des politischen Standpunkts dazu, wie viel Freiheit eine demokratische Gesellschaft bereit sein muss für mehr Sicherheit zu tauschen.

Durch den unaufhaltsamen Fortschritt im Bereich der Kommunikationstechnologie stellen sich dem Schutz der persönlichen Privatsphäre immer wieder neue Herausforderungen.

Aktuell steht im Focus des Interesses die sog. „verdeckte Onlinedurchsuchung“, d. h., die Möglichkeit staatlicher Stellen unbemerkt in Computerdateien einzudringen und ihre Inhalte zu lesen. Das Erfordernis für dieses Instrumentarium wird damit begründet, dass insbesondere Terroristen und Extremisten dazu übergegangen sind ihre Informationen über Emails und das Internet zu verbreiten oder auch in geschlossenen Chatrooms sich auszutauschen. Erforderlich ist danach die Installation eines Virus, sog. „Trojaners“, beim Auszuforschenden der, wenn dieser seinen PC im „Online“-Status schaltet, Dateien ausliest und an die zuständige Behörde übermittelt.

Für die Polizei fehlt es im Unterschied zum Verfassungsschutz⁹⁴ bislang an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Der BGH⁹⁵ ist der Auffassung, dass § 102 i. V. m. § 110 StPO als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht kommt, da die Durchsuchung nach dieser Vorschrift immer die physische Präsenz in der Wohnung voraussetzt. Darüber hinaus sei der Eingriff dadurch erheblich intensiver, dass er verdeckt erfolgt.⁹⁶

Ferner scheitere § 100 a StPO ebenfalls als Ermächtigungsgrundlage, da kein Eingriff in Art. 10 GG vorliege. Es fehle an einem konkreten Kommunikationsvorgang zwischen dem Tatverdächtigen und einem Dritten.

Auch § 100 c StPO komme als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht, da nicht das in der Wohnung gesprochene nicht-öffentliche Wort abgehört und aufgezeichnet werde.

§ 100 f Abs. 1 Nr. 2 StPO könne nicht greifen, da die angesprochenen technischen Mittel nur Observationszwecken außerhalb der Wohnung dienen. Letztlich verbietet sich wegen der Schwere des Eingriffs nach Auffassung des BGH auch der Rückgriff auf § 161 StPO.

Im Ergebnis bedarf es demnach einer eigenen speziellen Ermächtigungsgrundlage für eine verdeckte Onlinedurchsuchung.

Bei der Überlegung, ob der zuständige Gesetzgeber eine Ermächtigungsgrundlage für die Polizei schaffen sollte, ist zunächst zu klären, ob für dieses Instrumentarium ein hinreichendes Erfordernis besteht. Für die Arbeit der Polizei ist dies, im Unterschied zu der des Verfassungsschutzes, der nicht an das Legalitätsprinzip gebunden ist und über längere Zeiträume präventiv extremistische Strukturen beobachten und bewerten muss, umstritten.⁹⁷ Wenn die verdeckte Onlinedurchsuchung für die Polizei gefordert wird, geschieht dies i. d. R. unter Hinweis auf die Arbeit des BKA im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Hier wäre es allerdings wünschenswert, vorab eine Klärung der Zuständigkeiten von BKA und Verfassungsschutz herbeizuführen. Dies soll an dieser Stelle aber nicht geschehen.

Nach der Systematik des Schutzes der Privatsphäre durch die Grundrechte ist Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen, wenn Daten am Endgerät ausgelesen (gelesen/kopiert) werden, die vom Inhaber auch gelöscht werden könnten, da sie sich in seinem Herrschaftsbereich befinden.⁹⁸ Werden Daten aber beim Dritten gelesen, dem sich der Betroffene zu Kommunikationszwecken bedienen muss, – z. B. einem Provider –, so ist Art. 10 GG betroffen. Art. 13 GG dürfte als betroffenes Grundrecht insoweit ausscheiden, als ein Betreten der Wohnung zur Installation eines Trojaners nicht zwingend erforderlich ist. Durch das Zusenden einer Email bzw. Einschmuggeln eines festen Datenträgers unter einer Legende, dürfte dies auch möglich sein. Art. 13 GG könnte aber dennoch betroffen sein, wenn die zu durchsuchenden Dateien vom Schutz der räumlichen Privatsphäre der Wohnung dennoch erfasst werden. Mit dem Hinweis, dass ein Eindringen in die räumliche Privatsphäre auch ohne ein körperliches Eindringen, z. B. durch ein Abhören von Gesprächen mittels Richtmikrofon möglich ist, sieht die Literatur z. T. auch einen Eingriff in Art. 13 GG gegeben. Bezogen auf die besondere Schwere eines Grundrechtseingriffs durch eine verdeckte Onlinedurchsuchung wird sodann ergänzend damit argumentiert, dass Art. 13 Abs. 3 GG wegen seiner Anforderungen als Schranke geeigneter sei.⁹⁹ Diese Meinung verkennt zum einen, dass eine verdeckte Onlinedurchsuchung auch erfolgen kann, wenn sich ein Gerät, z. B. ein Laptop, außerhalb der räumlichen Privatsphäre befindet. Zum anderen ist festzustellen, dass Art. 10 GG zwar nur über einen einfachen Gesetzesvorbehalt verfügt, dennoch aber der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Intensität des Eingriffs und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit den §§ 100 a u. 100 b StPO Regelungen getroffen hat, die dem gerecht werden, wie die besondere Schwere der zu ermittelnden Straftat und die Anordnungsbefugnis des Richters.

Mit Rücksicht auch auf die Rechtsprechung des BVerfG¹⁰⁰, wonach bei einer Durchsuchung einer Wohnung und Sicherstellung von gespeicherten Kommunikationsdaten an einem Endgerät Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG selbstständig neben Art. 13 GG steht, ist ein Eingriff durch die verdeckte Onlinedurchsuchung in Art. 13 GG abzulehnen.

Zutreffend ist es demnach in einer verdeckten Onlinedurchsuchung, je nach betroffenem Herrschaftsbereich in dem sich die

Dateien befinden, einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG oder Art. 10 GG zu sehen.

Im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs wird eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an die vorhandenen vergleichbaren Bestimmungen in der StPO einen Straftatenkatalog beinhalten müssen, der die verdeckte Onlinedurchsuchung nur bei besonders schweren Straftaten ermöglicht. Ferner wird auch eine richterliche Anordnungsbefugnis und Kontrolle unumgänglich sein. Regelungen, wie sie § 100 c StPO zum Schutze des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beinhaltet sind aber weder praktikabel noch erforderlich. Der Eingriff ist nicht so intensiv, wie der der akustischen Wohnraumüberwachung. Es ist zunächst Sache des Nutzers, wie er seine Dateien speichert. Es ist sehr wohl möglich Dateien außerhalb des Gerätes aufzubewahren, so dass sie einer Onlinedurchsuchung nicht zugänglich sind. Einer akustischen Wohnraumüberwachung kann sich der Betroffene dagegen nicht vergleichbar entziehen. Eine kopierte Datei muss auch zunächst gelesen werden, bevor entschieden werden kann, ob ihr Inhalt zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört und zu löschen ist. Ein Abbruch ist hier schwer vorstellbar.

Das Beispiel der verdeckten Onlinedurchsuchung zeigt, wie der technologische Fortschritt immer wieder neue Herausforderungen für den rechtlichen Schutz der Privatsphäre schafft.

Es ist zu hoffen, dass die staatlichen Gewalten, im Interesse des Erhalts des demokratischen Rechtsstaats, immer Freiheit und Sicherheit zutreffend miteinander austarieren.

Anmerkungen:

- 1 Peters, BayVBl. 1965, 37 ff.
- 2 BVerfGE 6, 32 ff.
- 3 dazu Epping, Grundrechte, Springer Berlin Heidelberg New York 2005, Rn 507 ff.
- 4 Degenhart, JuS 1990, S. 164 m. w. N.
- 5 siehe Sachs, Grundrechte, Springer, Berlin Heidelberg New York 2003, B 2 Rn 2
- 6 so Jarass/Pieroth, Grundgesetz, CH Beck, München 2006, Art. 2 Rn 38
- 7 Sachs, a.a.O., B 2 Rn 49
- 8 so Pieroth/Schlink, Grundrechte, C.F. Müller, Heidelberg 2005, Rn 388
- 9 siehe Epping, a.a.O., Rn 528
- 10 Sachs, a.a.O., B 2 Rn 20
- 11 dazu Sachs, a.a.O., B 2 Rn 13, 14 ff.
- 12 Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 2 Rn 2
- 13 so Epping, a.a.O. Rn 543
- 14 BVerfGE 65, 41 ff.
- 15 BVerfGE 54, 208 ff.
- 16 BVerfGE 78, 38 ff.
- 17 BVerfGE 54, 148 ff.
- 18 BVerfGE 6, 32 ff.; 38, 312 ff.
- 19 BVerfGE 79, 256 ff.; 90, 263 ff.; 96, 56 ff.
- 20 BVerfGE 49, 286 ff.
- 21 BVerfGE 34, 238 ff.; 54 148 ff.
- 22 BVerfGE 38, 105 ff.
- 23 BVerfGE 72, 155 ff.
- 24 BVerfGE 95, 96 ff.
- 25 BVerfGE 35, 202 ff.; 64, 261 ff.
- 26 BVerfGE 97, 125 ff.
- 27 BVerfGE 100, 313/356f.
- 28 BVerfGE 67, 157/171; 100, 313/358; 110, 33/53
- 29 BVerfGE 85, 386/396; 100, 313/366; 106, 28/36
- 30 dazu BVerwGE 113, 208/210; Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 766
- 31 dazu BVerwGE 113, 208/210
- 32 siehe Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 769 ff.;
- 33 dazu Epping, Grundrechte, a.a.O., Rn 828, 829 m. w. N.
- 34 dazu Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 773 m. w. N.
- 35 BVerfG 115, 166ff.
- 36 dazu BVerfGE 106, 28/37; BGHSt 39, 335/340f.
- 37 siehe BVerfG 115, 166ff.
- 38 siehe BVerfGE 85, 386/398f.
- 39 zur „Mithörfalle“ BVerfGE 106, 28/37; BVerfG, NJW 2002, 3619; BGHSt 39, 335/340f.
- 40 Jarass/Pieroth, Grundgesetz, a.a.O., Art. 10 Rn 12 m. w. N.
- 41 BVerfGE 85, 398/399
- 42 BVerfG (22.08.2006 – 2BvR 1345/03)
- 43 BGHSt, Beschluss v. 31.1.2007 – StB 18/06
- 44 Jarass/Pieroth, a.a.O., Rn. 16
- 45 BVerfG 115, 166ff.
- 46 dazu VG Darmstadt, NJW 2001, 2273ff.; Vahle, Kriminalistik 2002, 27; Schmidt, Kriminalistik 2002, 42ff.
- 47 siehe BVerfG (22.08.2006 – 2BvR 1345/03)
- 48 BVerfG, NJW 1992, 1875 ff.
- 49 dazu Epping, a.a.O., Rn 833f.
- 50 siehe BVerfGE 35, 5/9f.; 35, 311/315ff.; 57, 170/177; BVerfG, NJW 1996, 983; Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 784
- 51 dazu Epping, a.a.O., Rn 839f.; Sachs, a.a.O., B 10, Rn 18ff. m. w. N.
- 52 BVerfGE 30, 1ff.
- 53 dazu BVerfGE 100, 313ff.
- 54 BVerfGE 42, 212/219; 51, 97/110: 32, 54/72
- 55 BGHZ 31, 285/289; BGHSt 42, 372/375
- 56 Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 13 Rn 2
- 57 dazu BVerfGE 96, 44/51; 76, 83/88; 44, 353/371; OVG Bremen, NordÖR 2003, 457; BVerwGE 121, 345/349 f.; Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 876 m. w. N.
- 58 siehe Jarass/Pieroth, a.a.O., Rn 2a
- 59 Jarass/Pieroth, a.a.O., Rn 2 m. w. N.
- 60 Tegtmeier/Vahle, a.a.O., § 41 Rn 11
- 61 dieselben, a.a.O., § 41 Rn 12
- 62 Jarass/Pieroth, a.a.O., Rn 3
- 63 BVerwG, NJW 96, 2643; BGH, NJW 98, 3285
- 64 Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 879; BVerfGE 65, 1/40
- 65 Ruthig, JuS 98, 512
- 66 Schmitt Glaeser, HbStR Bd. VI, C.F. Müller, Heidelberg 1989, S. 74
- 67 Jarass/Pieroth, a.a.O. Rn 8
- 68 so Pieroth/Schlink, a.a.O. Rn 877 ff.
- 69 BVerwGE 28, 285/286 f.; 47, 31/35 ff.
- 70 BVerfGE 51, 97/106 f.; 75, 318/327; 76, 83/89; BVerwGE 47, 31/37
- 71 OVG Hamburg, DVBl 1997, 665/666
- 72 BHFE 154, 435/437 f.; BVerfGE 75, 318/327
- 73 Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 13 Rn 10
- 74 BVerwGE 47, 38 f.
- 75 BVerfGE 51, 97/111; BVerwGE 28, 285/291
- 76 BVerfGE 51, 97/114 f.
- 77 Papier, MD, Art. 13 Rn 26 ff.
- 78 BVerfGE 96, 44/52 ff.
- 79 dazu Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 886 f.
- 80 Ruthig, JuS 98, 523
- 81 Jarass/Pieroth, a.a.O., Rn 19
- 82 BVerfGE 109, 279–391
- 83 BVerfG Beschluss v. 11.5.2007 – 2 BvR 543/06
- 84 BGHSt 50, 206 ff.
- 85 BVerfGE 112, 304 ff.; BVerfGE 109, 279/319
- 86 Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 887
- 87 BVerwGE 47, 31/40; BVerfGE 17, 232/251 f.
- 88 Schmitt Glaeser, a.a.O. 76 f.
- 89 BVerfGE 32, 54/75 ff.
- 90 BVerwGE 78, 251/255
- 91 Pieroth/Schlink, a.a.O., Rn 890
- 92 siehe BVerfGE 109, 279–391; BVerfG, Beschluss v. 11.5.2007 – 2 BvR 543/06
- 93 dazu VGH Mannheim, ESVGH 54, 34 –52, BVerfG, Beschluss v. 23.02.2007 – 1 BvR 2368/06
- 94 siehe Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW v. 20.12.2006
- 95 BGH, Beschluss v. 31.01.2007 – StB 18/06
- 96 die entgegengesetzte Ansicht vertritt Hofmann, NStZ 2005, 121, 123 ff.
- 97 dazu Hamm, Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 31.1.2007 – StB 18/06
- 98 BVerfGE 115, 166 ff.
- 99 so Kutscha, NJW 2007, 1169 ff.
- 100 BVerfG 115, 166 ff.